

Die Gesta überliefern die Bestimmungen des am 28. September 1197 verstorbenen Kaisers nach eigener Aussage wörtlich, wenngleich nicht vollständig. Die wesentlichen Inhalte seien hier wiedergegeben, wobei terminologische und topographische Erklärungen zunächst unterbleiben²: Konstanze, die Gemahlin, und Friedrich II., der Sohn Heinrichs VI., gewähren dem Papst und der römischen Kirche alle Rechte und leisten einen Sicherheitseid, wie dies die Könige von Sizilien üblicherweise getan haben. Falls Konstanze vor Friedrich stirbt, verbleibt dieser gemäß der Verfügung seiner Mutter in der Königswürde; bei seinem erbenlosen Tod fällt das Königreich Sizilien an die Kirche. Falls hingegen Friedrich vor Konstanze stirbt, behält sie das Königreich auf Lebenszeit, danach fällt es an die Kirche. Der Papst möge Friedrich im Kaiserreich anerkennen. Für die Anerkennung in Kaiserreich und Königreich werden der Kirche die gesamten Mathildischen Güter mit Ausnahme von Medicina und Argelata zurückerstattet. Weiterhin wird ihr das gesamte Gebiet von der Brücke über die Paglia bis Ceprano einschließlich Montefiascone überlassen. Markward von Annweiler empfängt schließlich das Herzogtum Ravenna, das Gebiet von Bertinoro und die Mark Ancona zusammen mit Medicina und Argelata vom Papst und leistet diesem als seinem Herrn hierfür Sicherheits- und Treueid; bei erbenlosem Tod Markwards verbleiben alle Gebiete bei der Kirche.

Das in den Gesta Innocentii unikal überlieferte Schriftstück dient seit fast anderthalb Jahrhunderten als ein Spielplatz für mehr oder weniger subtile Überlegungen der Geschichtswissenschaft. Zum erstenmal ausführlicher äußerte sich dazu Eduard Winkelmann in einem 1870 erschienenen Aufsatz „Ueber das Testament Kaiser Heinrich VI.“, nachdem zuvor mehrfach der Fälschungsverdacht erhoben worden war. Winkelmann sprach sich strikt für die Echtheit des gesamten Textes aus. Unter allen Umständen habe der Kaiser die Aufrechterhaltung der Union von Imperium und Königreich Sizilien erhalten wollen und deshalb dem Papsttum umfassende Gegenleistun-

tragen. Der lebhaften Diskussion habe ich besonders im Hinblick auf die diplomatische Bestimmung des Dokuments viel zu verdanken.

2) Gesta Innocentii (wie Anm. 1), MIGNE PL 214, Sp. LII c. 27; ed. GRESS-WRIGHT, S. 34 f. Ausführliches Regest: Regesta Imperii IV: Ältere Staufer, Abt. 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. 1165 (1190)-1197, nach Johann Friedrich BÖHMER neubearb. v. Gerhard BAAKEN, 2 Bde. (1972/79; künftig zitiert: BB) 614.